

aufgaben des Werktätigen gehörenden Aufgaben hinausgehen. In einigen Strafverfahren mußten sich die Gerichte auch mit Mißbrauch der Neuerertätigkeit zur persönlichen Bereicherung von Mitarbeitern der Betriebe beschäftigen.

2. *Streitfälle auf dem Gebiet des Lohnes, der Prämien und der Lohnrückforderung* stehen seit Jahren mit rund 30 Prozent an der Spitze der arbeitsrechtlichen Streitverfahren. Dabei geht es insbesondere um die richtige Bewertung der ausgeübten Tätigkeit nach einer Lohn- oder Gehaltsgruppe und um den Anspruch auf Jahresendprämie, vor allem bei einem Wechsel des Betriebes während des Planjahres. Diese Streitfälle werden teilweise begünstigt durch Mängel in den Tätigkeitsmerkmalen, die größtenteils Mitte der 50er Jahre eingeführt und seitdem kaum verändert wurden, aber auch durch einen Mangel an Disziplin in Lohnfragen seitens mancher betrieblicher Leiter.

3. Aus den zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED beschlossenen Maßnahmen ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen vor allem für die *Miet- und Unterhaltsrechtsprechung*. Auf die Bedeutung der Mietzahlungsdisziplin ist bereits hingewiesen worden. Besondere Bedeutung hat auch die Rechtsprechung zu Fragen der Wohnungsinstanzsetzung, z. B. das Problem der Verbesserung bzw. Erhaltung des Ausstattungsgrades einer Wohnung, vor allem auch im Zusammenhang mit Mieterwechsel. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gibt Anleitung zur Lösung dieser Fragen.

In der Unterhaltsrechtsprechung hat das Oberste Gericht Klarheit darüber geschaffen, daß die Auswirkungen der Rentenerhöhungen und der erhöhten Lehrlingsentgelte auf bestehende Unterhaltsverpflichtungen bzw. -ansprüche in jedem Einzelfall eine sorgfältige und differenzierte Prüfung erforderl. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materiellen Verbesserungen in erster Linie dem betreffenden Bürger unmittelbar zugute kommen.

Die Gerichte sind generell verpflichtet, Unterhaltsverfahren konzentrierter durchzuführen, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung des Unterhalts voll zu nutzen und die Interessen der unterhaltsbedürftigen Kinder und Mütter konsequent durchzusetzen. So haben wir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom

14. April 1965 (GBI. II S. 331) festgelegten Richtsätze für die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder voll ausgeschöpft werden.

Die Mehrzahl dieser Unterhaltsbeträge liegt gegenwärtig zwischen 60 und 80 Mark monatlich. Die Halbwaisen jetzt gewährte staatliche Leistung von 100 M monatlich ist nicht ohne weiteres mit den Unterhaltsbeträgen vergleichbar, da nach dem Familiengesetzbuch bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe von der konkreten Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auszugehen ist. Das schließt eine generelle Erhöhung der Unterhaltssätze durch die Rechtsprechung aus.

Ein weiteres Problem stellt nach wie vor die Realisierung eines Teils der Unterhaltsfestlegungen dar. Wenn die Verpflichtungen auch in der Regel freiwillig erfüllt werden, so gibt es doch in einer erheblichen Zahl von Fällen Schwierigkeiten und die Unterhaltsberechtigten stark belastende Probleme bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Das trifft insbesondere zu, wenn z. B. die Unterhaltsverpflichteten keiner geregelten Arbeit nachgehen oder den Arbeitsplatz häufig wechseln. Hinzu kommt, daß eine Reihe von Betrieben nicht alle ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten bei der Sicherung von Unterhaltspfändungen erfüllt.

4. Einen weiteren Schwerpunkt der Familienrechtspre-

chung bildet die *Aufgabe der Gerichte, im Eheverfahren die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren*. Das ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Anteil der durch Ehescheidungen betroffenen minderjährigen Kinder in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist. Deshalb fordert das Oberste Gericht von den Gerichten über die generelle Verstärkung ihrer erzieherischen Tätigkeit zur Erhaltung von Ehen hinaus, die Ehescheidungsverfahren, von denen Kinder betroffen sind, so durchzuführen, daß die Interessen der minderjährigen Kinder in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist. liehen Überwindung von Ehekonflikten als auch der Auswirkungen einer notwendigen Ehescheidung strikt beachtet werden.

5. Die Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen Bürger *Gewährleistungs- oder Garantieansprüche* wegen mangelhafter Waren- oder Dienstleistungen gegenüber volkseigenen Handels- bzw. Dienstleistungsbetrieben geltend machen, ist relativ gering, da sich die Bürger in Streitfällen in der übergroßen Mehrzahl an das übergeordnete Wirtschaftsorgan oder an die örtlichen Organe wenden. In den den Gerichten vorliegenden Streitfällen handelt es sich nicht selten um komplizierte Rechtskonflikte, deren Lösung durch die Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus für die Rechtsanwendung im Bereich des Kaufs und der Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung ist.

Ausgehend von der Forderung des VIII. Parteitages der SED, auch mit den Mitteln des Rechts zur Versorgung der Bürger mit qualitätsgerechten Waren beizutragen, sollte die besondere Aufmerksamkeit der Gerichte der konsequenten Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger und Betriebe in diesen Verfahren gelten. Den Schwerpunkt der sich aus der Geltendmachung von Käuferrechten ergebenden Probleme bildet das in der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 (GBI. II S. 386) geregelte Nachbesserungsrecht des Verkäufers. Seine Ausübung setzt jedoch die Wahrung der berechtigten Interessen des Käufers voraus.

Effektive und rationelle Arbeitsweise der Gerichte

Auf allen Gebieten der Rechtsprechung stand und steht die Durchsetzung einer effektiven und rationellen Arbeitsweise der Gerichte im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Es kann festgestellt werden, daß 1973 bei steigendem Arbeitsanfall der Anteil der fristgemäß beendeten Straf- und ZFA-Verfahren bei allen Gerichten wesentlich erhöht wurde. Dadurch festigte sich weiter das Vertrauensverhältnis der Werktätigen zur sozialistischen Rechtspflege. In Aussprachen brachten Werktätige wiederholt das Gefühl einer stärkeren Rechtssicherheit zum Ausdruck, weil die staatliche Reaktion auf kriminelle Handlungen und andere Rechtsverletzungen schneller spürbar wurde. Gleichzeitig wurde dadurch die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitwirkung bei der Verwirklichung von Recht und Gesetzlichkeit als Ausdruck der sozialistischen Demokratie weiter gefördert und gestärkt. Diesen Weg gilt es fortzusetzen.

Dabei sollten sich die Gerichte auf die Sicherung der Einheit von rationeller, konzentrierter Verfahrensdurchführung und hoher Qualität bei der Aufklärung des Sachverhalts, der Feststellung der Schuld und der individuell differenzierten Bestimmung der Strafe bzw. der Feststellung der arbeits-, zivil- und familienrechtlichen Verantwortlichkeit oder anderer Rechtsfolgen konzentrieren.

Es ist weiter notwendig, in den Verfahren diejenigen Faktoren exakt herauszuarbeiten, die Einfluß auf die Begehung der einzelnen Straftat bzw. Rechtsverletzung